

§ 21 Beachtung deutschen Verfahrensrechts

¹In der Regel erledigen ausländische Stellen deutsche Ersuchen nach ausländischem Verfahrensrecht.

²Die zusätzliche Anwendung deutschen Verfahrensrechts ist zu erbitten, wenn es durch den Gegenstand des Ersuchens oder sonst geboten erscheint. ³Dies betrifft insbesondere Ersuchen um Vernehmungen, da bei Vernehmungen auch Zeugnisverweigerungsrechte und Aussageverbote des deutschen Rechts zu beachten sind.